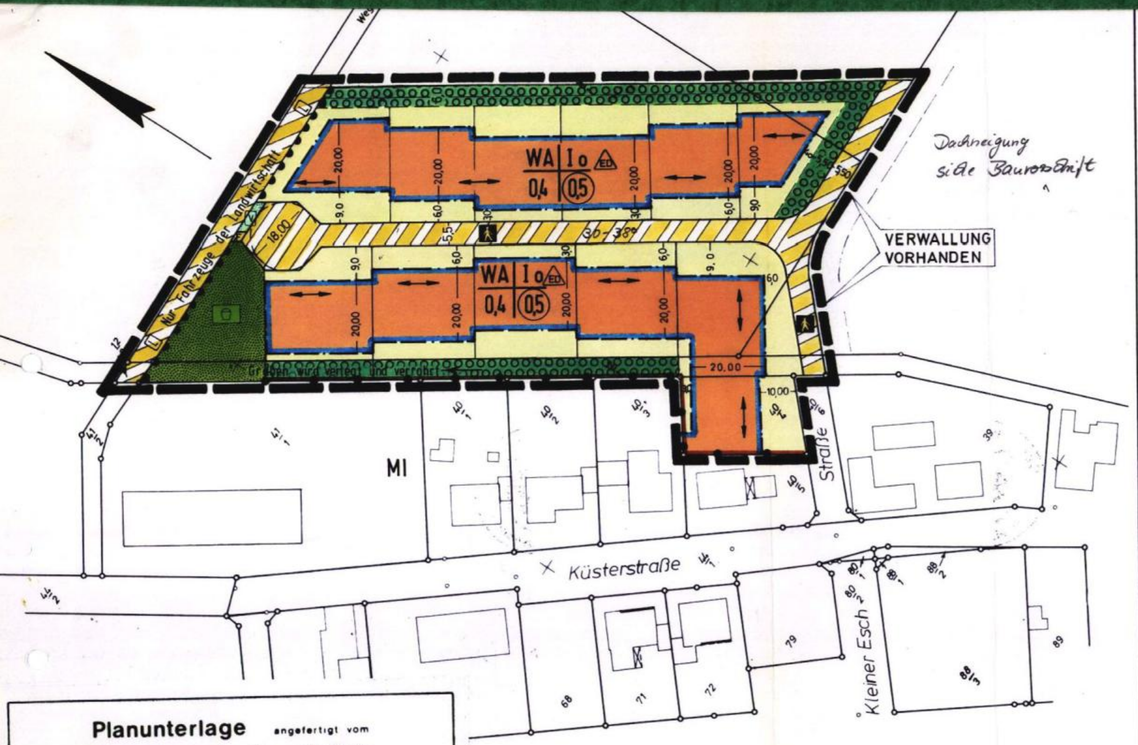

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde *Voltlage*

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1 : 1000
Gemarkung *Voltlage* Flur 7
Feldvergleich vom *25.3.88* Az.: *2017/88*
Katasteramt Osnabrück, den *21.4.88*

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187) ; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Das Planungsgebiet unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren von Voltlage BSB 173 v. 26.11.1962

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.3.1988.....).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den .19.8.88.....

KATASTERAMT OSNABRÜCK

i. A. gez. Koth.....
Unterschrift

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 11.08.1988 als Satzung beschlossen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur landschaftsgerechte heimische Gehölze zulässig.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB von ausschließlich 90 Grad zulassen.

Voltlage, den 19.09.1988

.....
Bürgermeister als Ratsvorsitzender

.....
Ratsmitglied

Gemeinde Voltlage 3 Landkreis Osnabrück

HINWEISE:

Die Örtliche Bauvorschrift ist zu beachten.

Das Landesamt für Denkmalpflege macht darauf aufmerksam, daß die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen sind. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 — Geschoßflächenzahl

(0,5) — Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o — Offene Bauweise

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigung

L — Für Fahrzeuge der Landwirtschaft

Fußweg

V — Verkehrsgrün

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche öffentlich

Spielplatz

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

BEBAUUNGSPLAN „AN DER KÜSTERSTRASSE" GEMEINDE VOLTLAGE

1. Änderung

SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN / LANDKREIS OSNABRÜCK

3. Ausfertigung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.03.1988 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.05.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Voltlage, den 19.09.1988

.....
Bürgermeister

Gemeinde Voltlage 3 Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.04.1988 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.05.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 01.06.1988 bis 04.07.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Voltlage, den 19.09.1988

.....
Bürgermeister

Gemeinde Voltlage 3 Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.08.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Voltlage, den 19.09.1988

.....
Bürgermeister

Gemeinde Voltlage 3 Landkreis Osnabrück

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 8. NOV. 1988

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Hirlo
bzgl. Mendlucke
Kreisrat

LANDKREIS OSNABRÜCK

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Voltlage, den

.....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Voltlage, den

.....
Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Voltlage, den

.....
Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Osnabrück, den 5.5.1988/15.8.1988

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaiort 1-2 - 4500-Osnabrück
Tel. (0541) 22257